



## Hausordnung

Allgemeine Bedingungen des Kinderspielelandes Bingo Bongo für die Benutzung dem Kinderspieleland Bingo Bongo

Mit dem Betreten des Kinderspielelandes Bingo Bongo werden die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Kinderspielelandes Bingo Bongo durch den Besucher (Eltern, sonstige Begleitpersonen und Kinder) anerkannt und ausdrücklich Gegenstand des Benutzungsvertrages.

**(1)** Das Kinderspieleland Bingo Bongo besteht aus mehreren Unterhaltungs- und Spielkomponenten, verschiedenen Kleinspielaktivitäten und einem Klettergerüst. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher, unbeschadet der Verpflichtung des Kinderspielelandes Bingo Bongo, sämtliche Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

**(2)** Kindern ist der Besuch des Kinderspielelandes Bingo Bongo nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen Aufsichtspflichtigen gestattet, es sei denn, die Eltern haben bei Kindern ab 8 Jahren ausdrücklich auf dem dafür vorgesehenen Formular ihr Einverständnis mit dem Besuch durch das Kind ohne die Begleitung eines Aufsichtspflichtigen erklärt. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf das Kinderspieleland Bingo Bongo oder deren Personal findet nicht statt. Das Personal des Kinderspielelandes Bingo Bongo ist für die Beaufsichtigung der Kinder nicht verantwortlich.

**(3)** Eltern bzw. der sonstige Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder und sind sowohl für den Eintritt jeglicher Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich.

**(4)** Die Haftung des Kinderspielelandes Bingo Bongo, ihrer Erfüllungsgehilfen sowie ihrer gesetzlichen Vertreter ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Gegenüber Unternehmern haftet das Kinderspieleland Bingo Bongo bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Das

Kinderspieleland Bingo Bongo haftet danach insbesondere nicht für selbst verschuldete Unfälle der Besucher sowie für Schäden, die auf eigener unsachgemäßer Behandlung und/oder Handhabung der Geräte oder sonstiger Spieleinrichtungen beruhen und/oder durch andere Besucher verursacht werden. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche aus Produkthaftung. Sie gelten außerdem nicht bei dem Kinderspieleland Bingo Bongo zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens.

**(5)** Der Spielbereich des Kinderspielelandes Bingo Bongo darf nicht mit Schuhen, sondern nur mit Socken oder Strümpfen mit rutschfesten Sohlen betreten werden.

**(6)** Zur Sicherheit aller Besucher dürfen Behälter und Gegenstände aus Glas sowie eigenes Spielzeug im Spielbereich nicht benutzt werden. Scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden. Offene Feuer aller Art (Kerzen, Wunderkerzen, etc.) sind in den Räumen des Kinderspielelandes Bingo Bongo ebenfalls nicht gestattet. Hieraus entstehende Kosten, wie z. B. Feuerwehreinsatz durch Auslösen der Brandmeldeanlage, sind vom Verursacher zu tragen.

**(7)** Das Essen und Trinken ist im Spielbereich nicht gestattet. Das Rauchen sowie das bestellen eines Lieferservices ist in dem Kinderspieleland Bingo Bongo ebenfalls nicht gestattet.

**(8)** Für Beschädigungen an der Bekleidung der Besucher, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte des Kinderspielelandes Bingo Bongo entstehen, haftet das Kinderspieleland Bingo Bongo nicht. Eine Haftung für die in das Kinderspieleland Bingo Bongo vom Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld und sonstige Wertsachen wird nicht übernommen.

**(9)** Sämtliche Einrichtungen des Kinderspielelandes Bingo Bongo sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigen, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Besucher für den Schaden. Beschädigungen an der Einrichtung oder den Gerätschaften sowie entliehenen Gegenständen sind vom Besucher dem Personal unverzüglich anzuzeigen.

**(10)** Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das von der Geschäftsführung hierzu bevollmächtigte Personal übt das Hausrecht innerhalb des Kinderspielelandes Bingo Bongo aus. Es ist befugt, Besucher die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen, gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus dem Kinderspieleland Bingo Bongo zu verweisen.

**(11)** Der Zutritt zum Kinderspieleland Bingo Bongo ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

**(12)** Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Crailsheim. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung ist vielmehr so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit zulässig, erreicht wird.